

Leistungsbeschreibung Technische Infrastruktur

Erneuerung Heinrich-Heine-Straße – Technische Infrastruktur

Vergabeunterlage

Projekt-Nr.: 24 051 01

Auftraggeber:

Stadt Prenzlau

und

Stadtwerke Prenzlau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Berichtstext	1
1 Allgemeine Vorbemerkungen	2
1.1 Auftragsgrundlage	2
1.2 Abkürzungen, Begriffe.....	2
1.3 Verwendete Unterlagen.....	2
1.4 Mitgeltende Unterlagen des AG.....	3
1.5 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:.....	3
1.6 Hinweise zur Kalkulation	3
2 Hinweise zum Standort.....	5
2.1 Lage der Baustelle	5
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege/Zufahrten	5
2.3 Topografie und Baugrundverhältnisse	5
2.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete	6
3 Art und Umfang der Baumaßnahme.....	7
4 Zusätzliche Vertragsbedingungen	8
4.1 Verhalten auf der Baustelle	8
4.2 Arbeitsschutz.....	8
4.3 Abfall, Ordnung und Sauberkeit	8
4.4 Winterbau	9
4.5 Beweissicherung.....	9
4.6 Sicherungsmaßnahmen.....	10
4.7 Kampfmittel	10
5 Zusätzliche, Technische Vertragsbedingungen	11
5.1 Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsbereiche.....	11
5.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
5.3 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	11

5.4	Baubeihilfe, Arbeitsebenen und Gerüste	12
5.5	Wasserhaltung	12
5.6	Bäume- und Flurgehölze	12
5.7	Anlagen im Baubereich/Leitungsbestand.....	13
5.8	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
5.9	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
5.10	Baustellenleitung des AN	14
5.11	Abstimmungen.....	14
5.12	Bauablaufplan	14
5.13	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
5.14	Bestandsunterlagen, Dokumentation, Bauakte	16
6	Hinweise zur Bauausführung.....	17
6.1	Termine	17
6.2	Trassenführung.....	17
6.2.1	Schmutzwasser.....	17
6.2.2	Regenwasser	18
6.2.3	Trinkwasser	18
6.3	Erdgas	21
6.3.1	Fernwärme	22
6.3.2	Starkstrom.....	22
6.3.3	Kabelschutzrohrtrassen Fernmeldetechnik	23
Anhang		A
Anlage 1: Leistungsverzeichnis		1
Anlage 2: Planwerk.....		2
Anlage 3: Baugrundgutachten		3
Anlage 4: Mitgeltende Unterlagen		4
Verfassererklärung		X

Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße

Baubeschreibung – Teil I

Bau – km 0+000,000 bis Bau – km 0+229,50

BERICHTSTEXT

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Auftragsgrundlage

Die Stadt Prenzlau plant die Erneuerung der Heinrich–Heine–Straße, zwischen der Richard–Steinweg–Straße / Hospitalstraße und Marktberg in 17291 Prenzlau.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten planen die Stadtwerke Prenzlau, Teile der technischen Infrastruktur ebenfalls erneuern zu lassen.

Die vorliegende Baubeschreibung Teil 1 und Teil 2 gilt übergreifend für die Gesamtmaßnahme. Wobei Teil 1 vorrangig den Straßenbau und Teil 2 vorrangig die Technische Infrastruktur (Leitungen/Medien) zum Inhalt hat.

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung beinhaltet die Erläuterungen zu den Maßnahmen für die technische Infrastruktur im Bereich des Straßenneubaus und der Straße Marktberg.

1.2 Abkürzungen, Begriffe

AG oder SWP	Auftraggeber Stadtwerke Prenzlau GmbH Stadt Prenzlau
AN	Auftragnehmer (Bieter)
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungs–Ingenieur
KG	Kostengruppe DIN 276
BÜ	Bauüberwachung / Objektüberwachung des Auftraggebers
bauseits	Leistung, die nicht vom AN erbracht werden muss

1.3 Verwendete Unterlagen

- [1] Aufgabenstellung und Bestandsunterlagen des AG vom Oktober 2024 und Ergänzung Dezember 2025
- [2] Lageplan Straßenplanung Büro PBVI vom Oktober 2025
- [3] Geotechnischer Untersuchungsbericht 24–0984–E0840 vom 16.10.2024
- [4] Leico– Online–Bestandsabfrage Nr. 700910 vom 10.11.2025

Der Vergabeunterlage liegen folgende Pläne bei:

- | | | |
|---|----------------------------------|----------------|
| • | Koordinierter Lageplan | Bl.-Nr. 16.3/1 |
| • | Lageplan Trinkwasserleitung | Bl.-Nr. 16.3/2 |
| • | Längsschnitt Trinkwasserleitung | Bl.-Nr. 16.3/3 |
| • | Lageplan Elektro- und Fm-Trassen | Bl.-Nr. 16.3/4 |
| • | Lageplan Fernwärme | Bl.-Nr. 16.3*5 |
| • | Lageplan Gas | Bl.-Nr. 16.3/6 |

1.4 Mitgeltende Unterlagen des AG

- DA09-A05 Materialeinsatzrichtlinie R4
- DA09-A06 Verlegevorschrift R3
- DA09-A07 Vermessungsvorschrift R2
- DA09-A08 Unterlagen zur Bestandsdokumentation R1
- DA09-A09 Aufmaßblatt-SWP
- DA09-A10 Beschilderungsvorschrift Trinkwasser R1
- DA09-A11 Beschilderungsvorschrift Abwasser R1
- DA09-A12 Beschilderungsvorschrift Fernwärme R1
- DA09-A13 Beschilderungsvorschrift Gas R1

Die Unterlagen sind der Anlage 4 beigelegt.

1.5 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise bzw. Zertifikate sind – zusätzlich zu den in den Teilnahmebedingungen genannten – **mit dem Angebot** einzureichen:

- Gas nach DVGW GW 301
- Fernwärme nach AGFW FW 601
- Trinkwasser nach DVGW GW 301
- Schmutz- und Regenwasser nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961

1.6 Hinweise zur Kalkulation

Die nachfolgenden Vorbemerkungen ergänzen die Positionen des LVs und sind Vertragsbestandteil. Sich ergebende Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In der Kalkulation ist folgender Umstand zu berücksichtigen:

Die beauftragte Leistung kann nicht im Ganzen erbracht werden, da auf Grund der Örtlichkeit ein zweigeteilter Bauablauf der Straße vorgesehen ist.

Die nachstehenden Positionen des Leistungsverzeichnisses umfassen die Lieferung der Stoffe nach VOB/C ATV DIN 18299 und alle Tätigkeiten wie herstellen, montieren, anschließen usw., die zur restlosen Erfüllung der Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Leistungen in den Texten ausdrücklich als gesondert zu erbringen erwähnt sind.

Es sind die Bestimmungen der Bauordnung, die einschlägigen TÜV-Vorschriften, die jeweiligen Werknormen/Handlungsempfehlungen der Öffentlichen Ver- und Entsorger und die bauaufsichtsamtlichen Bestimmungen zu beachten.

2 Hinweise zum Standort

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle Heinrich-Heine-Straße befindet sich im Landkreis Uckermark, im Ortszentrum der Stadt Prenzlau.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege/Zufahrten

Die Baustelle liegt innerhalb von Wohngebieten und kann über die B109 – Straße Marktberg– aus nördlicher Richtung erreicht werden. Die Bundesstraße B109 führt in nördlicher Richtung weiter zur Bundesstraße B198. Über die B109 ist die Bundesautobahn A20 in nördlicher und über die B198 die Bundesautobahn A11 in südlicher Richtung erreichbar.

2.3 Topografie und Baugrundverhältnisse

Die nachfolgenden Hinweise wurden dem Geotechnischen Untersuchungsbericht 24–0984–E0840 der WILAB GmbH & Co. KG vom 16.10.2024 entnommen.

Es wurden oberflächennah aufgefüllte Böden sowie z. T. tiefreichende Auffüllungen unterhalb der Befestigung aus variierenden Materialien (Asphalt, Schlackestein, Kopfsteinpflaster, etc.) erkundet.

Im weiteren Verlauf wurden an den Bohrstellen Geschiebemergel erkundet.

Die Bohrstelle BS3 wird ab der Tiefe von ca. 0,75 m durch gering tragfähige Böden in Form von Mudde sowie organischem Schluff dominiert. Weitere Weichschichten wurden lediglich an BS4 in der Tiefe von ca. 0,9 m bis 1,1 m aufgeschlossen.

Die aufgeschlossenen Profile zeigen stark variierende Bodenprofile. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist mit Steinen und vereinzelt mit Blöcken zu rechnen.

Schicht 1 Oberboden

Oberboden ist die oberste Schicht des durch physikalische, chemische und biologische Vorgänge entstandenen belebten Bodens. Er ist für vegetationstechnische Zwecke meist besonders geeignet und enthält Wurzeln und Samen standorttypischer Pflanzen.

Schicht 2 Anthropogene Auffüllung und aufgefüllte Böden

Das Untersuchungsgebiet wird oberflächennah durch aufgefüllte sandige bis bindige Böden mit stark variierenden Beimengungen von Bauschuttresten (vorrangig Ziegelreste). Im Bereich der Bohrstelle BS2 wurden tiefreichende Auffüllungen aus

Sanden sowie Schluff mit Bauschuttbeimengungen und Feldsteinen erkundet. Die Auffüllungen wurden bis in die Tiefe von ca. 2,8 m erkundet.

Schicht 3 Weichschichten / Mudde / Moorerde

Mudden sind Sedimente, welche durch einen hohen Anteil an organischen Beimengungen geprägt sind. Ihre Entstehung findet sich in den Ablagerungen stehender Gewässer, speziell in Warmzeiten. Mudde wurden zumindest an BS3 und BS4 oberflächennah erkundet. Die erkundeten Weichschichten sind stark setzungsanfällig und eignet sich nicht für die Ableitung von Bauwerkslasten.

Eine genaue Abgrenzung der Böden in Torf/Mudde bzw. Moorerde wurde aufgrund der Probenqualität zunächst nicht durchgeführt.

Geländenahes Grundwasser wurde nicht festgestellt. Es ist jedoch mit Schichtenwasser zu rechnen. Liegt die Aushubsohle unterhalb der Grundwasserspiegel sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

Potentiell Schichtenwasser kann voraussichtlich durch eine offene Wasserhaltung gefasst werden.

Befindet sich in der Rohrsohle aufgeweichte Böden, sind diese auszutauschen oder zu verbessern.

Gemischtkörnige und bindige Böden im Einflussbereich von Grund- und Schichtenwasser können aufgrund ihrer weichen Konsistenz nicht ohne Bodenverbesserung oder erst nach dem Abtrocknen wiederverwendet werden.

Die beim Aushub für die Rohrgräben anfallenden Böden können nur im Bereich unterhalb des optimalen Wassergehaltes (ca. bis 12 M.-%) wieder eingebaut werden. Die gemischtkörnigen Böden im Einflussbereich des Grundwassers sind nach dem Ausbau wahrscheinlich nicht ohne Verbesserung oder nur nach vorherigem Abtrocknen durch Zwischenlagerung wiedereinbaubar.

Der Leitungsgraben ist während der Bauarbeiten wasserfrei zu halten, also durch Abdeckung zu schützen bzw. durch Wasserhaltung zu entwässern.

2.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Das Baugebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasser-Schutzzonen.

3 Art und Umfang der Baumaßnahme

Im Bereich der Neubaumaßnahme Heinrich-Heine-Straße sind durch den AN die folgenden Leitungen zu erneuern und außer Betrieb zu nehmen.

Hierzu sind Leistungen zu Erd- / Verbau- und Rohrleitungsbauarbeiten in offener und geschlossener Bauweise auszuführen.

Folgende Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten sind auszuführen:

Schmutzwasser

- Austausch von Schachtaufbauten (Schachtrine, Konen, Abdeckungen) für 7 St. Revisionsschächte (DN1000)
- Erneuerung von Hausanschlussleitungen DN100 – DN150 aus Steinzeug-Rohr ca. 25m

Regenwasser:

- Ca. 230 m Neubau R-Kanal im Zuge Straßenbau, siehe Leistungsbeschreibung Paket Straßenbau,

Wasserversorgung:

- ca. 330m da180 PE100-RC (SDR11) Druckrohrleitung
- ca. 12 St. Umschlüsse Hausanbindung da50 bis da63 PE100-RC (SDR11) einschl. Anbohrarmaturen mit Absperrventilen
- 4 Knotenpunkte mit Flansch-Formstücken aus Gusseisen (bis DN150)

Erdgas

- Errichtung von 3 St. Baugruben zur Trennung Gasleitung durch AG
- Umschluss 1 St. Hausanschluss da63 PE100-RC ca. 11m

Wärmeversorgung:

- ca. 2x 95 m (VL + RL) DN150 KMR-Wärmerohrleitung
- Umschluss auf Bestandsleitungen (2x)
- Umschluss von drei Hausanschlüssen DN40

ELT-Kabelverlegung und Schutzrohr:

- Kabelschutzrohrpakete aus PVC-U-Rohr DN150 für Querung Straßen und Einfahrten
- Kabelgraben für Erdkabel und Kabelverlegung Mittel- und Niederspannung (Gesamtlänge der Kabel ca. 1800m)

Fm-Erdarbeiten für LWL:

- Kabelgräben für LWL-Verlegung durch AG, ca. 400m

4 Zusätzliche Vertragsbedingungen

4.1 Verhalten auf der Baustelle

Der AN hat die volle Verantwortung dafür, dass infolge seiner Bautätigkeit keinerlei Gefährdungen in den angrenzend öffentlich genutzten Verkehrsbereichen entstehen.

Das Fotografieren und veröffentlichen der Baumaßnahme ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt. Firmenwerbungen im Baustellenbereich sind nicht erlaubt.

Die Auflagen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sind einzuhalten.

4.2 Arbeitsschutz

Bei den durchzuführenden Arbeiten dürfen nur Verfahren gewählt werden, die dem erforderlichen Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz Rechnung tragen. Ein Nachweis dafür ist der Bauleitung auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Für die Einhaltung des Arbeits- u. Gesundheitsschutzes innerhalb der durch den AN übernommenen Flächen ist ausschließlich der AN verantwortlich. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der AN selbständig alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu erbringen und diese im Angebot zu berücksichtigen.

4.3 Abfall, Ordnung und Sauberkeit

Materiallagerungen und das Abstellen von Abfallcontainern sind im Baufeld nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und nach Abstimmung mit der BÜ zulässig.

Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer, auf dem Baugrundstück befindlicher Personen erfolgt. Die freie Lagerung von Schutt im Gelände und auf den Außenflächen ist untersagt.

Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen und ordnungsgemäße, nachweisbare Entsorgung des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird. Die gesamte Baustelle ist innen und außen täglich von sämtlichem Bauschutt und sonstigem Unrat zu säubern und mindestens einmal pro Woche besenrein zu reinigen.

Ebenso sind sämtliche öffentliche Straßenräume stets sauber zu halten und wöchentlich mindestens einmal, bei Bedarf auch täglich zu reinigen. Bei Missachtung vorgenannter Forderungen werden Fremdfirmen zu Lasten des AN mit der Beseitigung der entstandenen Verunreinigungen beauftragt.

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der im betreffenden Bundesland geltenden Rechtslage. Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach der Ersatzbaustoffverordnung zu deklarieren und einer Wiederverwertung bzw. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Materialien, bei denen der Z2-Wert überschritten ist, die aber auf Grund der Regelungen in den Vollzugshinweisen nicht dem gefährlichen Abfall zuzuordnen sind (TOC, pH, Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat), sind einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage anzudienen. Die hierfür anfallenden Kosten sind dem AG als Nachtragsangebot zur Beauftragung und Abrechnung vorzulegen.

4.4 Winterbau

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden.

Ungünstige Witterungsverhältnisse (regional als üblich geltende und durch meteorologische Messungen belegte Schlechtwetter- und Regentage) sind in das Angebot und die Ablaufplanung einzurechnen (z.B. angepasste Baustoffrezepturen, Abdeckung, Einhausung, zusätzliche Beheizung). Sie begründen keine Mehrkosten, Zeitverzögerungen oder Verlängerung der Bauzeit.

4.5 Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt gemäß § 3 Nr. 4 VOB/B dem AN. Art und Umfang der Beweissicherung, die der AN in seinem Interesse selbständig vornimmt, unterliegen seiner Einschätzung.

Vor Beginn der Arbeiten ist der vorhandene Zustand aller im Einflussbereich der Baumaßnahme liegenden Anlagen und Einrichtungen (angrenzende Flächen, Anlagen, Überführungsbauwerke, Ausstattungen etc.) mit geeigneten Mitteln (Fotografisch, Textlich, Skizzen, etc.) zu dokumentieren. Die Zustandserfassung soll vor Baubeginn abgeschlossen sein.

Diese Dokumentation ist vom AG, von ggf. betroffenen Dritten und vom AN schriftlich anzuerkennen. Sie dient als Grundlage zur Behandlung möglicher Streitfälle. Die Dokumentation ist auf Anforderung dem AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der wiederhergestellte Zustand durch geeignete Maßnahmen zu dokumentieren. Die Bestätigung der Flächenrücknahme Dritter ist

Voraussetzung für die Schlussrechnung des AN. Der AG ist von Forderungen Dritter freizustellen.

4.6 Sicherungsmaßnahmen

Es wird darauf verwiesen, dass der AN gemäß VOB/B, § 4, Nr. 2 verpflichtet ist, die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

Umzäunungen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten der Baustelle sind Bestandteil der Baustelleneinrichtung. Erfolgen keine weiterführenden Vorgaben, obliegen Art und Umfang in der Ausführung dem AN selbst.

Fehlende Sicherheitseinrichtungen bzw. Mängel an den Gerüsten, Betriebseinrichtungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sowie an Schutzvorrichtungen sind von Seiten des AN, soweit diese nicht von ihm selbst errichtet bzw. instandgehalten werden müssen, unverzüglich der Bauüberwachung des AG zu melden.

4.7 Kampfmittel

Das Vorkommen weiterer Überreste von Kampfmitteln kann nie völlig ausgeschlossen werden.

Werden diese oder andere verdächtige Gegenstände bei den Bauarbeiten angetroffen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizei ist über den Notruf 110, der AG und das Ordnungsamt der Stadt Prenzlau zu informieren.

5 Zusätzliche, Technische Vertragsbedingungen

5.1 Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsbereiche

Für die Baustelleneinrichtung stehen nur begrenzt Flächen zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass keinesfalls Zufahrten bzw. Zuwegungen, Lagerflächen etc. von Dritten beeinträchtigt werden dürfen!

Der AN ist für die Arbeitsstättenausstattung seiner Mitarbeiter selbst verantwortlich. Der AG stellt keine gesonderten Räumlichkeiten wie Toiletten oder Aufenthaltsräume etc. Diese personenbezogenen Leistungen obliegen dem AN. Die Kosten für die derartigen Baustelleneinrichtungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach Beendigung der Arbeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei Beginn der Arbeiten befanden, sofern nicht ausdrücklich Abweichungen vereinbart sind. Der Baustellenverkehr sowie die Anlieferung von Materialien dürfen nur auf dafür vorgesehene Baustraßen und Flächen erfolgen.

5.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind durch den AN bei Bedarf im Einvernehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen selbst herzustellen. Die Kosten hierfür, einschließlich des Entgeltes für den Verbrauch sind in die EP einzurechnen. Eine Verschmutzung des Bodens und der Gewässer z.B. durch Schmutzwasser ist auszuschließen. Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf.

5.3 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Vom AG werden nach Abstimmung Flächen für o.g. Bedarf zur Verfügung gestellt. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Die Freistellung des Grundstückseigentümers ist erforderlich. Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

Die Verwertung von überschüssigen Boden- und Baureststoffen erfolgt nach Wahl des AN. Entsorgungskosten sind zu berücksichtigen und in die entsprechenden LV-Position und falls nicht vorhanden, in die Einheitspreise mit einzurechnen.

5.4 Baubehelfe, Arbeitsebenen und Gerüste

Das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Steighilfen, Hebe- und Arbeitsbühnen für die Ausführung der Vertragsleistungen ist, soweit dafür im LV keine besonderen Ansätze vorgesehen sind, durch die Preisvereinbarungen abgegolten. Rüstungen sind vor der Nutzung auf einwandfreien Zustand zu überprüfen, laufend zu überwachen und in einem einwandfreien Zustand zu halten.

Für die Errichtung von Baugruben und Leitungsgräben gelten die DIN EN 1610, DIN 4124 und die DIN 18303. Die Standsicherheit der Baugruben und der Grabenwände sind mittels geeignetem Verbau zu gewährleisten. Der AN hat auf Anforderung durch den AG eine prüffähige Statik vorzulegen.

5.5 Wasserhaltung

Anlagen zur gegebenenfalls erforderlichen temporären Wasserhaltung sind durch den AN in Abstimmung mit der BÜ zu errichten. Die Vergütung erfolgt gemäß abgestimmten Aufwand über ein Nachtragsangebot.

5.6 Bäume- und Flurgehölze

Das Befahren ungeschützter Wurzelbereiche (Kronentraufe + 1,5m) und der direkt anliegenden Bereiche mit ungeeigneten Fahrzeugen und das Abstellen von vibrationsstarken, laufenden Maschinen sind im ungeschützten Zustand nicht zulässig.

Es ist weiterhin unzulässig Freileitungen, Halteseile oder sonstige Gegenstände an den Bäumen zu befestigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Gehölzschutz, DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" müssen bei der Durchführung des Bauvorhabens berücksichtigt und eingehalten werden.

Werden Wurzeln im Aufgrabebereich angetroffen, ist wie folgt zu verfahren:

- Wurzeln mit Durchmesser < 5cm sind mit scharfen Schneidwerkzeug abzutrennen, die Wurzelsenden sind zu glätten,
- Wurzel > 5cm sind nach Durchtrennung an den Schnittflächen mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln,
- Wurzeln sind gegen Austrocknung zu schützen, bei Erfordernis ist ein Wurzelvorhang gemäß DIN 18920 anzulegen.

Bei Schnittmaßnahmen im Kronenbereich zur Schaffung von Baufreiheit ist eine Genehmigung beim zuständigen Naturschutzamt der Stadt Prenzlau zu erwirken.

Werden während der Arbeiten durch den AN unnötige Schäden an Bäumen verursacht, so ist dieser verpflichtet den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten.

5.7 Anlagen im Baubereich/Leitungsbestand

Die in Papierform vorliegenden Planunterlagen wurden in das digitale Planwerk übertragen. Die Eintragungen können von der tatsächlichen Lage abweichen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat der AN sich über die Art und die Lage des Leitungsbestandes zu informieren und dies nachweislich durch Einholung von Leitungsauskünften zu dokumentieren.

Für den Umgang mit Leitungen die im Zuge der Baumaßnahmen angetroffen werden, gelten die Vorgaben des Betreibers. Die Kosten für das Einholen der Leitungsauskünfte werden nicht gesondert vergütet. Bestehen in bestimmten Fällen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese, nach Abstimmung mit der BÜ des AG durch Suchschlitze in Handarbeit freizulegen.

5.8 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme wird unter abschnittsweiser Vollsperrung und teilweise unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchgeführt. Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen jederzeit zu gewährleisten.

5.9 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen. Der AN sichert die Baustelle und die Zufahrt zur Baustelle so ab, dass der öffentliche Verkehr in keiner Weise gefährdet sowie über das notwendige Maß hinaus behindert oder beeinträchtigt wird.

Bei der Beantragung von erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere die sich aus der Bauzeitenvorgabe ergebenden, zu berücksichtigen. Die nach § 45 Abs. 6, StVO der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustellen ist vom Bauunternehmer für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für diese Anordnung und auch für Änderungen sind durch den Auftragnehmer zu tragen.

Der Baustellenverkehr und der gesamte interne Ablauf des AN sind so zu organisieren und mit Dritten zu koordinieren, dass eine Behinderung der eigenen Leistungen und die anderer Unternehmer nicht gegeben ist. Die Koordination mit Dritten und die Informationen der Anwohner:Innen wird nicht gesondert vergütet.

Sofern für die Erbringung der Leistungen verkehrsrechtliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich sein sollten, ist dies Sache des AN.

5.10 Baustellenleitung des AN

Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen ständigen, örtlichen Verantwortlichen mit ausreichender Vollmacht und Qualifikation schriftlich zu benennen.

Die Auswechselung der Person ist dem AG frühzeitig bekannt zu geben.

Die Bauleiter müssen eine entsprechende Berufsausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre in vergleichbarer Position gearbeitet haben.

Der AN ist verpflichtet, durch Tagesberichte, den AG entsprechend zu unterrichten. Die Tagesberichte sind der BÜ des AG wöchentlich vorzulegen.

Wöchentlich finden Baubesprechungen statt, an denen die Beauftragten des AN mit mindestens einer vertretungsberechtigten Person teilzunehmen haben. Der AN ist verpflichtet, eine Personalliste mit den auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeitern zu führen und auf Verlangen dem AG bzw. deren Bevollmächtigten vorzulegen.

Aufgabe des Bauleiters des AN:

- Verantwortliche Leitung der Baustelle,
- Teilnahme an allen notwendigen Baubesprechungen,
- Terminverfolgung mit Berichterstattung,
- Angabe von Zwischenterminen,
- Ansprechpartner zur Projektsteuerung des AG,
- jederzeit verfügbar als Ansprechpartner für die am Bauvorhaben fachlich Beteiligten,
- Ablösung nur durch einen qualifizierten Vertreter.

5.11 Abstimmungen

Der AN hat sich grundsätzlich zu seiner Leistung mit allen am Bau Beteiligten abzustimmen.

Da durch den AG Leistungen in Eigenregie (z.B. Außerbetriebnahme Gas) erbracht werden, sind durch den AN die Termine zur Ausführung mit einer Vorlaufzeit von mind. 10 AT bekannt zu geben.

5.12 Bauablaufplan

Nach Auftragserteilung ist vom AN mit einer Frist von 14 Kalendertagen ein detaillierter Bauzeitenplan mit genauen Angaben über die Baudurchführung für jeden

Einsatzpunkt zur Genehmigung digital und 2-fach unterschrieben in Papierform einzureichen. Der Bauzeitenplan ist auf der Grundlage der vorgegebenen Ausführungsfristen zu erstellen. Mit Zustimmung durch den AG wird der Bauzeitenplan Vertragsbestandteil.

Die Bauüberwachung des AG behält sich im Zuge der örtlichen und zeitlichen Bausituation vor, in Absprache mit der ausführenden Firma den Bauzeitenplan zu aktualisieren. Allein gültig ist der jeweils neu überarbeitete Bauzeitenplan.

Die Ausführungstermine der einzelnen Leistungsabschnitte sind einzuhalten. Terminverschiebungen sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Termine kann nur schriftlich und zwar von Seiten des AG erfolgen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ist Sache des AN. Die Arbeiten sind so abzustimmen und zu koordinieren, dass durchwitterungsbedingte oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen im Rahmen des Bauablaufes ausgeglichen werden.

Bauzeitverzögerungen, die durch unzureichende Koordinierung der Bauablaufpläne der Baustelle entstehen, gehen zu Lasten des AN. Der AN hat mit Baubeschränkungen durch Arbeiten der Versorgungsunternehmen (Umverlegungen bei Leitungsquerungen etc.) zu rechnen. Dadurch entstehende Baubehinderungen und / oder Verzögerungen sind zu berücksichtigen

5.13 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Der AN hat, soweit erforderlich, die Einmessung der Achsen auf Basis der vorhandenen Lageplänen des AGs und Hauptpunkte/ –achsen in Abstimmung mit dem AG vorzunehmen.

Der AN holt beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt, eigenverantwortlich die erforderlichen Informationen zu Lage- und Höhenfestpunkten ein.

Alle Absteckungsarbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Überprüfung der durch den AG bzw. durch die örtliche Bauüberwachung möglich ist. Für die Richtigkeit der Angaben ist der AN verantwortlich.

Der AN erhält mit dem Auftrag Koordinatenlisten für die Absteckung der Leitungstrassen.

Für die Abrechnung gilt die VOB Teil B §14.

Die der Abrechnung zugrunde zu legenden Aufmaße werden generell durch gemeinsame Aufmessungen des Vertreters des AG und des AN festgelegt bzw. ermittelt. Personal und Geräte sind vom AN zu stellen. Die Kosten sind in die

Positionen einzurechnen. Bauleistungen, deren Aufmaß mit dem Arbeitsfortschritt unmöglich werden, sind der Bauleitung des AG so rechtzeitig bekannt zu geben, dass vor Weiterarbeit gemeinsam gemessen werden kann.

Die Aufmaßblätter sind entsprechend der Leistungspositionen auf einheitlichen Vordrucken unmittelbar während der Bauausführung mit dem AG, getrennt für jede Leistung zu erstellen.

Bei der Berechnung der Bodenarbeiten wird die feste Masse im eingebauten oder noch nicht gelösten Zustand berechnet. Für die Kalkulation sind folgende Materialdichten anzusetzen:

- Kiessand 0/32: 1,8 to/m³
- Boden: 1,6 to/m³
- Bauschuttdurchsetzter Boden: 2,0 to/m³
- Beton-RC-Material: 1,8 to/m³
- Beton/Stahlbeton: 2,3 to/m³
- Asphaltgemisch: 1,6 to/m³

5.14 Bestandsunterlagen, Dokumentation, Bauakte

Die Bestandsunterlagen sind gemäß der Vorgaben des AG zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

6 Hinweise zur Bauausführung

6.1 Termine

Baubeginn: gem. VOB/B §5 (2)

Die Leistungserbringung erfolgt in Abhängigkeit zu den Straßenbaumaßnahmen und kann nicht fortlaufend erfolgen.

Alle in Auftrag gegebenen Arbeiten sind so zu fördern, dass die übrigen Bauarbeiten keine Verzögerung erleiden. Für die Nachteile durch eine vom AN verschuldete verspätete Fertigstellung haftet der AN.

6.2 Trassenführung

Die Führung der Leitungstrassen kann dem koordinierten Lageplan Bl. 16.3/1 und den Einzelplänen für jedes Medium entnommen werden.

6.2.1 Schmutzwasser

Der vorhanden Schmutzwasserkanal soll erhalten bleiben und wird zu einem späteren Zeitpunkt in geschlossener Bauweise saniert.

Die vorhandene Leitung ist in Betrieb und darf nur kurzzeitig unterbrochen werden. Der AN muss mittels geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass kein Abwasser ins Erdreich eindringen kann und es zu keinem Rückstau in die angrenzenden Gebäude kommt.

Von sechs vorhandenen Schachtbauwerken soll drei ausgetauscht und bei den anderen drei muss der Schachthals ab dem Mauerwerk inklusive Abdeckung erneuert werden. Die Schmutzwasserhausanschlussleitungen sollen bis zur Grundstücksgrenze neu verlegt werden. Hinzu kommt ein Schachtaustausch im Kreuzungs-bereich zur Schulzenstraße. Welche Schächte komplett erneuert werden, wird durch die BÜ des AG vor Ort festgelegt.

Für den Austausch der Schächte sollen Stahlbeton-Fertigteile gemäß DIN EN1917 (DIN V 4034) verwendet werden. Für die Gerinneauskleidung und den Auftritt in den Schachtunterteilen sind Klinkerriemchen vorzusehen.

Die Fertigteile sind ohne Steigeisen oder Steigbügel auszuführen.

Die Schächte, die im Straßenbereich liegen, sind auf eine Belastungsklasse D400 auszulegen und mit entsprechenden Abdeckungen in der Belastungsklasse D400 und einwalzbar (z.B. ACO Multitop) auszuführen. Die Schächte außerhalb der überfahrbaren Flächen erhalten eine Abdeckung Klasse B125 mit einem Rahmen aus Beton.

Die Erneuerung der Rohrleitungen soll mittels Steinzeug-Rohr gemäß DIN EN 295-1 mit Steckverbindung erfolgen. Der Übergang auf die vorhandenen Leitungen an der Grundstücksgrenze erfolgt mit Reparaturmuffen.

In den Revisionsschächten sind Schmutzfänger in schwerer Ausführung einzusetzen.

Die Leitungen und die Schächte werden im offenen Graben bzw. Baugruben errichtet. Es gilt die DIN EN 1610 und die Verlegevorschriften des AG.

6.2.2 Regenwasser

Der vorhandene Regenwasserkanal der Heinrich-Heine-Straße ist im Baubereich entsprechend den Angaben der Unterlage 16.1 – Leitungsbestandsplan abzubrechen bzw. zu verfüllen. Die Vergütung erfolgt über entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis.

Die vorhandenen Abläufe und Anschlussleitungen sind abzubrechen und entsprechend den Planunterlagen des AG neu herzustellen.

Die neu zu errichtende Sammelleitung DN 300 aus Kunststoff verläuft in der Heinrich-Heine-Straße.

Die Straßenabläufe entwässern über Anschlussleitungen DN 150 in die neue Sammelleitung.

Im Zuge der Herstellung des neuen RW-Kanals ist zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Entwässerung innerhalb des Baubereiches durch den AN eine provisorische Verbindung des neu hergestellten Kanals mit dem noch vorhandenen Bestandskanal herzustellen, für die Dauer der Nutzung zu unterhalten und bei entsprechendem Baufortschritt zurück zu bauen.

Die Pflanzfläche im Bereich des umzubauenden Podestes ist als Baumrigole mit Rigolensubstrat herzustellen. Die in diesem Bereich auf dem Gehweg zu errichtenden Abläufe entwässern über einen Schacht DN 600 sowie Anschluss- und Versickerleitungen in diese Baumrigole.

Die Anschlussleitungen der Abläufe werden in einen neu zu errichtenden Schacht mit Nassschachlammfang eingeleitet und unter der zu errichtenden Winkelstützwand an die Baumrigole angeschlossen. Die Baumrigole wird mittels Überlauf an die Sammelleitung der Heinrich-Heine-Straße angeschlossen.

Die Leitungen und die Schächte werden im offenen Graben bzw. Baugruben errichtet. Es gilt die DIN EN 1610 und die Verlegevorschriften des AG.

6.2.3 Trinkwasser

Die Bauarbeiten zur Erneuerung der TW-Leitung finden in zwei Bereichen statt.

Der Bereich 1 liegt außerhalb der geplanten Straßenbaumaßnahme westlich der Kreuzung Markberg/Heinrich-Heine-Straße.

Hier sind die vorhandenen Gussrohrleitungen auf der nördlichen Seite der Bundesstraße B109 auf einer Länge von ca. 50,0 m zu ersetzen und eine Straßenquerung der B109 herzustellen. Die Querung soll im geschlossenen Verfahren (Durchpressverfahren, mit Bohrkopf und Förderschnecke) eines Stahlrohres DN 300 auf einer Länge von bis zu 12,0 m erfolgen.

In das Schutzrohr soll die Medienleitung unter Verwendung von Gleitkufen (z.B. 4 Pipes System RACI) eingezogen werden. Die Enden des Schutzrohres sind mittels Endmuffen (z.B. System 4 Pipes) fachgerecht zu verschließen.

Die Verlegung der Leitungen im Bereich 1 sind im offenen und geschlossenem Verfahren durchzuführen. Für die Querung der B109 wurde ein Antrag beim Landesbetrieb für Straßenwesen gestellt. Die Rückmeldung steht noch aus.

Der AN ist dennoch verpflichtet eigenverantwortlich die entsprechenden Genehmigungen (VRAO usw.) bei den zuständigen Behörden für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle einzuholen.

Der Fußgängerverkehr ist im Bereich 1 durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun, Fußgängerbrücke o.ä.) sicherzustellen.

Der Verkehr auf der Bundesstraße B109 darf in keinem Fall behindert werden.

In diesem Bereich sind die Oberflächen vollumfänglich wiederherzustellen. Es sind entsprechende Verdichtungsnachweise in den Baugruben und Grabenbereichen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Abrechnung der Oberflächenarbeiten im Bereich geht zu Lasten der Stadtwerke Prenzlau und nicht der Stadt Prenzlau.

Der Bereich 2 umfasst alle TW-Leitungen im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme Heinrich-Heine-Straße.

Die Versorgungsleitung DN 150 (SDR11, da 180x16,4 mm), Farbcodierung Trinkwasser aus PE-100-RC Rohr wird mit einer Mindestüberdeckung von $\geq 1,5$ m (ab OK Gelände Endzustand) im Gehweg parallel zur Achse der Straße bis in den Kreuzungsbereich Marktberg verlegt. Hier quert die Leitung die Heinrich-Heine-Straße. Auf Grund einer Kollision mit dem SW-Kanal erfolgt ca. in der Straßenmitte ein Höhengsprung mittels 45°-Bögen.

Für den Großteil dieser Trasse (ca. 200 m) ist das grabenlose Bohrspülverfahren (HDD) vorgesehen. Es sind insgesamt drei Start- bzw. Zielbaugruben zu errichten.

Die Planung sieht zwei Bauabschnitte diesbezüglich vor. Zuerst erfolgt die Errichtung des Abschnitts „Vortrieb-Süd“ zwischen Knotenpunkt 1 und 2. Danach der Abschnitt „Vortrieb-Nord“ zwischen Knotenpunkt 2 und 3.

Im Bereich mit Leitungskreuzungen (z.B. der Fernwärmeleitungen) sind Suchschachtungen zur Feststellung der genauen Höhenlage der vorhandene Leitung erforderlich.

Mit der Baumaßnahme sind die Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich herzustellen bzw. zu erneuern.

1. Heine Straße Nr. 55: 1 x VA, d 63 PE bis Umbindung in d 63 PE vorh.
2. Heine Straße Nr. 45: 1 x VA, d 63 PE bis Umbindung in d 63 PE vorh.
3. Heine Straße Nr. 44: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
4. Heine Straße Nr. 42: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
5. Heine Straße Nr. 40: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
6. Heine Straße Nr. 38: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
7. Heine Straße Nr. 37: 1 x VA, d 63 PE bis Umbindung in d 63 PE vorh.
8. Heine Straße Nr. 36: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
9. Heine Straße Nr. 34: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
10. Heine Straße Nr. 32: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
11. Marktberg Nr. 23: 1 x VA, d 50 PE bis Umbindung in d 50 PE vorh.
12. Marktberg Nr. 25–31: 1 x VA, d 63 PE bis Umbindung in d 63 PE vorh.

Für den Hausanschluss Marktberg 21 (DN 80 Az vorhanden) sollen nach Freilegen vor Ort entsprechende Maßnahmen abgestimmt werden, da in diesem Bereich umfangreich Arbeiten zur Herstellung von Stützwänden und der Treppenanlage stattfinden werden.

Die Umbindung der übrigen Hausanschlüsse erfolgt durch den Einbau von Ventil-Anbohrarmaturen auf der Hauptleitung und der Verlegung von Druckrohrleitungen aus PE100-Rohren Druckstufe SDR11 in den Dimensionen da50 (DN40) und da63 (DN50).

Die Hausanschlüsse sind jeweils einzeln auf dem Hausanschlusssaufmaßblatt zu dokumentieren.

Die Verbindungen der Rohrleitungen für die geschlossenen Bauweise erfolgt i.d.R. durch Stumpfschweißungen. Erforderliche Formstücke für Richtungswechsel oder Übergänge auf die Flanschverbindungen an den Knotenpunkte sind mittels Heizwendelschweißmuffen zu verbinden.

Für die Verlegung der Druckrohrleitungen gelten die DIN EN 805 und die Verlegevorschrift des AG.

Für den gesteuerten Rohrvortrieb sind Bohrprotokolle nachzuweisen. Es muss sichergestellt, dass nicht benötigte Bentonit aus den Baugruben entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt wurde.

Die Armaturen an den Knoten sowie die T-Stücke werden mit Gussformstücken (PN16) hergestellt und verschraubt. Alle Gussarmaturen und Formteile sind EKB-beschichtet. Bei den Verschraubungen sind grundsätzlich Unterlegscheiben beidseitig zu verwenden. Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben in verzinkter Ausführung.

Die Trasse der Trinkwasserleitung ist vor Verlegung abzustecken, um sicher gehen zu können, dass die Hauptleitung den geplanten Trassenverlauf außerhalb der Straße erhält.

Alle Rohrmaterialien/Armaturen sind für 16 bar ausgelegt und sind entsprechend auszuführen. Es gilt die Materialeinsatzrichtlinie der Stadtwerke Prenzlau.

Die neue Trinkwasserhauptleitung (da180) ist vor Inbetriebnahme einer Druckprobe im Kontraktionsverfahren nach DVGW W 400–2 zu unterziehen und es ist ein Nachweis über die mikrobiologischen Unbedenklichkeit über das Gesundheitsamt des LK UM zu führen (inkl. Enterokokken und Pseudomonas Aeruginosa)!

Für die Beschilderung ist die Beschilderungsvorschrift der Stadtwerke Prenzlau zu verwenden. Für die Einmessung gilt die Vermessungsvorschrift der Stadtwerke Prenzlau.

6.2.4 Erdgas

Im Bereich der Straßenbaumaßnahme soll eine Gasleitung durch die Stadtwerke Prenzlau außer Betrieb genommen werden. Der AN legt hierzu im Bereich der Hausnummern Heinrich–Heine–Str. 34 und 55 jeweils eine Baugrube zur Trennung der Gasleitung an und verschließt diese nach Beendigung der Arbeiten wieder.

Das Haus Nr. 55 erhält eine neue Mitteldruck–Anbindung.

Die vorhandenen und weiter in Betrieb befindlichen Leitungen müssen im Bauverlauf gesichert werden und dürfen nicht befahren werden, wenn der Straßenaufbau entfernt ist. Die Leitungen dürfen im Bauverlauf nicht mehrere Tage freiliegen, sondern müssen nach Möglichkeit immer mit Boden/Sand bedeckt sein.

Vor der Hausnummer 33 quert eine Niederdruckleitung DN 100 Stahl die Straße und verläuft dann im östlichen Gehwegbereich entlang der kompletten Heinrich–Heine–Straße. Auf dieser Leitung befindet sich noch ein Hausanschluss für die Hausnummer 55. Dieser Leitungsabschnitt (DN 100 Stahl Niederdruck: von Hausnummer 33 bis Hausnummer 55) wird innerhalb des Straßenbauvorhabens außer Betrieb genommen. Der Hausanschluss der Hausnummer 55 wird auf das Mitteldrucksystem mittels PE100–RC Druckrohr umgebunden.

Hinweis: Der Gasbereich der SWP behält sich vor operative Maßnahmen durchzuführen, wenn Leitungsteile freigelegt wurden und diese nicht mehr als

betriebssicher eingeschätzt werden können. Hierzu müssen regelmäßige Abstimmungen zwischen Baubetrieb und SWP während des Bauverlaufs stattfinden.

Für die Verlegung der Druckrohrleitung gelten die Verlegevorschriften der SWP sowie sinngemäß die DIN EN 805.

6.2.5 Fernwärme

In der Heinrich–Heine–Straße in Prenzlau befinden sich zwei Fernwärmesysteme der SWP, welche den Straßenbereich jeweils queren. Die Querung im nördlichen Bereich DN 100 bleibt so bestehen. Die Leitungen müssen dort im Bauverlauf geschützt werden und dürfen nach Abtragung des Straßenaufbaus nicht befahren werden.

Die Querung in der Dimension DN 125, welche zwischen den Hausnummern 43 und 45 bzw. 44 und 46 die Straße quert, soll erneuert werden. Hier muss die vorhandene Querung durch eine KMR–Leitung in der Dimension DN 150 als Verbundmantelrohrleitung Stahl/Kunststoff DIN EN 253 einer doppelt verstärkten Isolierung verlegt werden.

Des Weiteren soll diese Fernwärmeleitung in beide Richtungen außerhalb des Straßenbereiches erneuert werden. Es handelt sich insgesamt um den Austausch von etwa 95 m KMR DN 125 (30 m in südwestliche Richtung außerhalb der Straße, 18 m innerhalb des Straßenbereiches, 42 m nordöstlich außerhalb des Straßenbereiches).

Das Leckage– Überwachungssystem „Nordisch“ ist für die Rohrleitung vorzusehen.

Die Umbindearbeiten im Fernwärmenetz sollten möglichst außerhalb der Heizperiode stattfinden. Hierzu bedarf es einer exakten Abstimmung zwischen SWP, BÜ und AN.

Für die Verlegung und Prüfung der Schweißnähte der Druckrohrleitung gelten die Verlegevorschriften der SWP.

Nach Umschluss der Leitungen ist mit den SWP der Rückbau der vorhandene Stahlleitung abzustimmen.

6.2.6 Starkstrom

Es sind Mittel– und Niederspannungskabel und in den Einfahrtsbereichen und Straßenquerungen zusätzlich Schutzrohre zu verlegen.

Die Arbeiten bedürfen einer engen Abstimmung mit der Elektroabteilung der SWP.

Insgesamt sind folgende Kabeltypen vorgesehen:

- NA2XS(F)2Y 3x 1 x 150 RM/25 – ca. 60 m
- NAYY–J 4x240 SE – ca. 220 m
- NAYY–J 4x150 SE – ca. 30 m

Für die Verlegung gelten die Verlegevorschriften der SWP.

6.2.7 Kabelschutzrohrtrassen Fernmeldetechnik

Die Heinrich-Heine-Straße ist nicht mit Telekommunikationsleitungen (Glasfaser) erschlossen.

Der AN errichtet in Abstimmung mit den SWP nur den Kabelgraben für die Verlegung der Leerrohre. Diese Leerrohre werden durch die SWP eigenständig verlegt.

Der AN muss die Errichtung der Kabelgräben mit der entsprechenden Abteilung der SWP räumlich und zeitlich mit mindestens 10 AT Vorlauf abstimmen.

Für die Hausnummern 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53 und 55 soll der Tiefbau bis an die Gebäudekante erfolgen.

Die Einmessung der Rohr- und HA-Trassen sowie der Verbinder erfolgt unmittelbar nach der Verlegung auch durch den AG.

Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße

Baubeschreibung – Teil I

Bau – km 0+000,000 bis Bau – km 0+229,50

ANHANG

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Planwerk

Anlage 3: Baugrundgutachten

Anlage 4: Mitgeltende Unterlagen

VERFASSENERKLÄRUNG

Die Untersuchung wurde auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes unter den vorstehend geschilderten Bedingungen und Voraussetzungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Prenzlau, 09. Januar 2026

Ende der Leistungsbeschreibung